

Wichtiger Hinweis

Der Vermittler berät Sie bei Abschluss des Vertrages. Er ist zur Entgegennahme mündlicher Erklärungen und Angaben nicht bevollmächtigt, und zwar weder vor noch nach Vertragsschluss. Sämtliche Erklärungen und Angaben sind daher schriftlich niederzulegen. Durch den Abschluss dieser Versicherung werden Sie Mitglied der NV-Versicherungen VVaG.

Vorläufiger Versicherungsschutz

Eine erteilte vorläufige Deckungszusage tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsbeitrag aber nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Widerrufsfrist gezahlt wird, und der Versicherungsnehmer diese Verspätung zu vertreten hat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, so erlischt die vorläufige Deckung ebenfalls. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckungszusage mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall der auf die Zeit des Versicherungsschutzes anfallende Beitrag.

Widerrufsbelehrung nach § 8 VVG

Abschnitt 1:

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen; diese Belehrung; das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

NV-Versicherungen VVaG
Ostfriesenstraße 1 | 26425 Neuharlingersiel
Fax: 0 49 74 / 93 93 499 | E-Mail: info@nv-online.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir haben Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der Betrag errechnet sich nach der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit 1/360 des Jahresbeitrags oder 1/180 des Halbjahresbeitrags oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Zurückzuzahlende Beträge haben wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2:

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt. Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin und einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

ENDE der Widerrufsbelehrung

Einwilligungserklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Diese Einwilligung gilt nur, wenn Sie bei Antragstellung vom Inhalt der Datenschutzerklärung der NV-Versicherungen VVaG Kenntnis nehmen konnten, die auf der Homepage der Gesellschaft unter www.nv-online.de/unternehmen/datenschutz.html veröffentlicht ist.

Sofern Sie keinen Zugang zum Internet haben, wird Ihnen diese Erklärung auf Antrag zu dem für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt in gedruckter Form überlassen.

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtigen Sie den NV-Versicherungen VVaG, 26425 Neuharlingersiel, die fälligen Versicherungsbeiträge von Ihrem Konto per Lastschrift einzuziehen. Das SEPA-Lastschriftmandat können Sie jederzeit widerrufen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertraglichen Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden wir die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrenabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung schriftlich kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für die Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

1. Die im Jahre 1818 gegründete Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit führt den Namen „NV-Versicherungen VVaG“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuaharlingersiel.
2. Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland sowie die übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Staaten).

§ 2 Zweck

1. Die Gesellschaft bietet Versicherungsschutz im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung nach § 8 VAG; nicht im Bereich der Lebensversicherung oder Krankenversicherung im Sinne des § 146 Abs.1 VAG.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die übernommenen Versicherungen bei anderen Versicherungsunternehmen Rückversicherung zu nehmen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Versicherungsverträge auch gegen feste Prämie abzuschließen. Solche Versicherungen dürfen 15 % der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen nicht übersteigen. Durch Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages wird der Versicherungsnehmer nicht Mitglied der Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft hat ferner das Recht, durch ihre Organisation für Rechnung anderer Versicherungsunternehmen Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die sie selbst nicht betreibt.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

III. Organe

§ 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:
a) der Vorstand;
b) der Aufsichtsrat;
c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt; dieser bestimmt auch die Anzahl. Er kann eine von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zur Gesellschaft regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.
3. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und mit schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zu bestellen.
4. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

§ 7 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist hierbei nicht

einzurechnen. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit dem Zeitablauf. Wiederwahl ist zulässig.

2. Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können für die gleiche Amtszeit ebenso viele Ersatzmitglieder gewählt und die Reihenfolge bestimmt werden, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtszeit treten.
3. Unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen worden sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
4. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn unter Berücksichtigung des Ersatzmitgliedes weniger als drei Mitglieder vorhanden sind. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes währt solange, wie das Amt des Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle es getreten ist.
5. Zu seinen weiteren Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch Einladung des Vorsitzenden.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch Dritte ihre schriftlichen Stimmabgaben überreichen lassen (Stimm-bote). Dritte dürfen nur dann als Stimmbote zugelassen werden, wenn sie Ersatzmitglied sind und von den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zur Teilnahme an der Sitzung in Textform ermächtigt wurden.
8. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme bei, soweit der Aufsichtsrat für einzelne Sitzungen nicht anders beschließt.
11. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden.
12. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung und auf Erstattung von Barauslagen. Die Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:
a) Überwachung der Geschäftsführung;
b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Jahresergebnisverwendung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
c) Feststellung des Jahresabschlusses inkl. der Jahresergebnisverwendung;
d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses.
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:
a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum;
b) Festsetzung von Nachschussbeiträgen;

- c) Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen, ausgenommen Rückversicherungsverträge;
d) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte;
e) Aufnahme neuer Versicherungssparten.
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:
a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderung nur die Fassung betrifft;
b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, soweit abzuändern, wie das die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt;
c) sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung, die aus den stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierte) besteht.
2. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als teilvertuelle Versammlung (hybrid) einberufen. Im Fall der Einberufung als teilvertuelle Versammlung legt der Vorstand die Art der digitalen Teilnahme an der Versammlung und die Form der digitalen Stimmabgabe für die nicht ortsanwesenden Teilnehmer fest.
3. Die Einberufung ist einen Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Die Delegierten sollen außerdem durch Brief 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung einer teilvertuellen Versammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Delegierten mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand es beschließen oder wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragt wird.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Ostfriesland statt.

§ 10 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Anträge von Mitgliedern

Die Mitglieder der Gesellschaft können bis zum 1. Januar jeden Jahres bei der Gesellschaft Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung schriftlich einreichen und einen Delegierten mit der Begründung beauftragen oder zur Begründung ein Mitglied der Gesellschaft in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 250 Mitgliedern der Gesellschaft unter Angabe von Name, Anschrift und Mitgliedsnummer unterzeichnet sein.

§ 12 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses inkl. der Jahresergebnisverwendung und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses und der Jahresergebnisverwendung, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
3. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat.
5. Wahl gemäß § 13 Nr. 7 und Abberufung der Mitgliedervertreter.
6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates und des Tagegelds der Mitgliedervertreter.
7. Änderung der Satzung.
8. Auflösung der Gesellschaft.

§ 13 Mitgliedervertreter (Delegierte)

1. Die Mitgliedervertreter vertreten die Gesamtheit der Mitglieder. Sie erhalten dafür ein von der Mitgliederversammlung festzusetzendes Tagegeld.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus 20 bis 30 von ihr selbst auf sechs Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern. Zur Wahl der Mitgliedervertreter ist ein vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erstellter Wahlvorschlag den Mitgliedern gemäß § 9 Nr. 2 Satz 1 bekanntzugeben. Gleichzeitig ist dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Dabei muss ein Wahlvorschlag von 250 Mitgliedern unter Angabe von Name, Anschrift und Mitgliedsnummer unterzeichnet sein. Die Mitgliedervertreter sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitgliedervertreter beschlussfähig. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer, der über die Wahlhandlung ein Protokoll aufzunehmen hat. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Wählbar ist jedes Gesellschaftsmitglied, das volljährig aber das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Nicht wählbar sind Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen sowie Vertreter im Sinne von § 84 HGB, Angestellte, Arbeitnehmer und sonstige Personen, die in Diensten eines Wettbewerbsunternehmens stehen. Sofern Mitgliedervertreter eine der vorgenannten Tätigkeiten aufnehmen, scheiden sie mit sofortiger Wirkung als Mitgliedervertreter aus.
6. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder, wenn hiergegen von mindestens 10 % der anwesenden Mitgliedervertreter Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel.
7. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen nach den Vorschriften von Nr. 2 Satz 3 ff. vornehmen. Die Amtszeit der zugewählten Mitgliedervertreter dauert solange, wie die Amtszeit der Ausgeschiedenen gewährt hätte.
8. Das Amt des Mitgliedervertreters erlischt
 - a) durch schriftliche Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber der Gesellschaft;
 - b) durch Wegfall der Mitgliedschaft;
 - c) durch Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit nach Nr. 5;
 - d) durch Abwahl seitens der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter.

§ 14 Einschränkungen für Mitglieder des Aufsichtsrates und Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung müssen ihr Amt zur Verfügung stellen, sobald sie für einen anderen Versicherer vertraglich oder als freier Mitarbeiter tätig werden.

IV. Finanz- und Vermögensverwaltung

§ 15 Einnahmen

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder;
- b) den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen;
- c) den sonstigen Einnahmen.

§ 16 Beiträge

Versicherungsentgelte werden von den Mitgliedern im Voraus erhoben. Außer dem Versicherungsentgelt wird kein weiterer Beitrag für die Mitgliedschaft verlangt.

§ 17 Nachschüsse

1. Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschussbeiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu leisten.
2. Zu den Nachschussbeiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschussbeitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.
4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 18 Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet. Die Mindesthöhe beträgt 2,25 Millionen Euro.
2. Solange die Mindesthöhe der Verlustrücklage noch nicht erreicht ist, wird ihr der Jahresüberschuss vollständig zugeführt. Aufwendungen für die Beitragsrückerstattung werden während dieser Zeit nicht getätigt.
3. Weitere Zuweisungen an die Verlustrücklage, freie Rücklage (ohne Verwendungsbindung) oder eine spezifische Rücklage (mit Verwendungsbindung) auch über die Mindestverlustrücklage hinaus können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.
4. Die Verlustrücklage darf erst bei Erreichen bzw. Wiedererreichen von einem Drittel der Mindesthöhe bis zu einem Viertel ihres Bestandes und nach Erreichen bzw. Wiedererreichen ihrer Mindesthöhe bis zu 50 % ihres Bestandes zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes eines Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.

§ 19 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der sich in einem Geschäftsjahr aus der Bilanz ergebende Überschuss nicht zur Bildung von Rücklagen (Verlustrücklage, freie Rücklage, spezifische Rücklage) verwendet wird, wird er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
2. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Mitglieder bar auszuzahlen oder auf die Beiträge oder Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.

3. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Rückerstattung gewährt wird, Mitglieder der Gesellschaft sind und es auch während des gesamten vorhergehenden Geschäftsjahres waren. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle nachschusspflichtigen Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.
4. Die Ausschüttung kann unterbleiben, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10 Euro oder 10 % des Beitrages beträgt.

§ 20 Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Richtlinien anzulegen.

V. Änderung der Satzung

§ 21 Änderung der Satzung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt, bevor sie einen Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung genehmigt, dem zu entsprechen.
4. Die Satzung kann hinsichtlich der Bestimmungen über die betriebenen Versicherungszweige, die Organe und die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

VI. Auflösung der Gesellschaft

§ 22 Auflösung der Gesellschaft

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Gesellschaft oder Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung (Delegierte) der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden kann.
2. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Auflösung oder Bestandsübertragung die gesetzlichen Bestimmungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn vom 02.01.2024
Geschäftszeichen: VA 36-1 5002/00271#00003

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Drittfahrerschutz by GORANI

AVB Drittfahrerschutz by GORANI

Inhaltsverzeichnis	
Teil A	
Seite 3 Abschnitt A1 Umfang des Versicherungsschutzes	
1.	Was ist versichert?
2.	Übernahme der Kraftfahrzeug-Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Car-Sharing
3.	Höchstentschädigungsleistung
4.	Ausschlüsse
5.	Geltungsbereich
Teil B Allgemeiner Teil	
Seite 5 Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	
1.	Beginn des Versicherungsschutzes
2.	Beitragszahlung, Versicherungsperiode
3.	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
4.	Folgebeitrag
5.	Lastschriftverfahren
6.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
7.	Beitragsanpassungsklausel
Seite 8 Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	
1.	Dauer und Ende des Vertrages
2.	Kündigung nach Versicherungsfall
3.	Veräußerung und deren Rechtsfolgen
Seite 10 Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrenerhöhung, andere Obliegenheiten	
1.	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
2.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
Seite 13 Abschnitt B4 Weitere Regelungen	
1.	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
2.	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
3.	Vollmacht des Versicherungsvertreters
4.	Fristen und Verjährung
5.	Örtlich zuständiges Gericht
6.	Anzuwendendes Recht
7.	Embargobestimmung
8.	Überversicherung

9.	Versicherung für fremde Rechnung
10.	Aufwendungsersatz
11.	Übergang von Ersatzansprüchen
12.	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
13.	Repräsentanten

Teil A

Abschnitt A1 – Umfang des Versicherungsschutzes

1. Was ist versichert?

Der Drittfahrschutz deckt die in A1-1.1 und A1-1.2 genannten finanziellen Verluste ab, die daraus entstehen können, dass einer nicht zum eingetragenen Fahrerkreis von Kfz-Versicherungen gehörenden Person ein Fahrzeug zur privaten Nutzung unentgeltlich (Leihe) überlassen wird.

Der Versicherungsschutz wird durch den Versicherungsnehmer dieses Vertrages (der Fahrer, siehe A1-1.4) abgeschlossen, um den Dritten (Versicherungsnehmer eines bestehenden Kfz-Haftpflicht- oder Kfz-Kaskoversicherungsvertrages) vor berechtigten Ansprüchen freizustellen, die der Kfz-Haftpflicht- oder Kfz-Kaskoversicherer des Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung des Fahrzeugs an einen nicht zum eingetragenen Fahrerkreis gehörenden Person ihm gegenüber erhebt.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer dieses Vertrages als nicht eingetragener Fahrer mit dem ihm unentgeltlich überlassenen Fahrzeug des Dritten schuldhaft einen Schaden verursacht hat.

1.1 **Finanzielle Verluste durch Beitragsnachforderungen und Zahlung der Selbstbeteiligung**

Versichert sind Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen, die dem Dritten durch seine Kfz-Haftpflicht- oder Kfz-Kaskoversicherung entstehen.

Versichert ist die zwischen dem Dritten und seinem Kfz-Versicherer vertraglich vereinbarte Kasko-Selbstbeteiligung bei Schäden an dem dort versicherten Kraftfahrzeug bis zur im Versicherungsschein vereinbarte Höhe.

Voraussetzung ist der Nachweis der Regulierung eines Kfz-Haftpflicht- oder Kfz-Kaskoschadens durch den Kfz-Versicherer des Fahrzeugs des Dritten.

1.2 **Finanzielle Verluste durch Rückstufung**

Versichert ist der Schadenfreiheitsrabatt-Schlechterstufungsschaden (Rückstufungsschaden) in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kfz-Kaskoversicherung des Dritten. Der Rückstufungsschaden ist die Summe der Prämiennachteile des Dritten bis zum Wiedererreichen des vorherigen Schadenfreiheitsrabatts bei Ausbleiben von weiteren Schadenfällen.

Voraussetzung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, aus welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Vollkaskoversicherung entnommen werden kann.

Die Entschädigungsleistung ist begrenzt

- auf maximal 120% des Jahresbeitrags vor dem Schadenereignis (inklusive Versicherungssteuer) der Kfz-Haftpflichtversicherung.
- auf maximal 75% des Jahresbeitrags vor dem Schadenereignis (inklusive Versicherungssteuer) der Vollkaskoversicherung.

1.3 Versicherte Fahrten

Versicherungsschutz besteht nur bei Fahrten mit einem in Deutschland versicherten und auf einen Dritten zugelassenen Pkw, eines Campingfahrzeuges oder Motorrades. Kein Versicherungsschutz besteht bei Fahrten mit Fahrzeugen, die mit H-Kennzeichen zugelassen sind oder mit einem solchen zugelassen werden können (Oldtimer).

1.4 Versicherter Fahrerkreis

Versicherungsschutz besteht nur bei Fahrten durch die im Versicherungsschein namentlich genannte Person soweit diese nicht bereits zum eingetragenen Nutzerkreis an Fahrern gehört, den der Dritte mit seinem Kfz-Versicherer vereinbart hat.

2. Übernahme der Kraftfahrzeug-Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Car-Sharing

Versichert ist die vereinbarte Selbstbeteiligung der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung aus der Beschädigung oder Vernichtung durch vom Versicherungsnehmer über kommerzielle Car-Sharing Anbieter kurzzeitig zur privaten Nutzung gemietete Kraftfahrzeuge.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Erstattet wird die Selbstbeteiligung der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung bis maximal 250 EUR je Versicherungsfall, maximal das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

3. Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigungsleistung für alle Leistungen beträgt je Schadenereignis maximal 5.000 EUR.

4. Ausschlüsse

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn

- 4.1 zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes das genutzte Fahrzeug nicht ordnungsgemäß zugelassen oder versichert war;
- 4.2 der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist;
- 4.3 der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Fahrer des Fahrzeugs vorsätzlich eine Straftat ausführte oder dies versuchte;
- 4.4 zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel absolut fahruntüchtig war;
- 4.5 zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes der Fahrer nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besaß,
- 4.6 eine Fahrt vorlag, die mit einem Fahrzeug ohne Wissen und Willen der über die Verwendung Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausführt oder ausgedehnt wurde;
- 4.7 das überlassene Fahrzeug zu kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es um die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, verwendet wurde, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Gleichmäßigkeitsfahrten, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Fahrtveranstaltung behördlich genehmigt ist oder nicht.
- 4.8 der Fahrer sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat.
- 4.9 Schäden ohne Verschulden des Fahrers eingetreten sind (Teilkasko-Schäden wie z.B. Glasbruch, Diebstahl). Versichert sind jedoch ausdrücklich

Schadenereignisse durch Zusammenstöße des in der Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

5. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ohne zeitliche Begrenzung innerhalb der geographischen Grenzen Europas.

Teil B

**Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes,
Beitragszahlung**

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

2. Beitragszahlung, Versicherungsperiode

2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

3. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziff. 3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziff. 3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des

Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

4. Folgebeitrag

4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

5. Lastschriftverfahren

5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Interesse

6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

- 6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

7. Beitragsanpassungsklausel

7.1 Grundsatz

Der Beitrag kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

7.2 Beitragsanpassungsklausel

- 7.2.1 Der Tarifbeitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Versicherungssteuer kalkuliert.

- 7.2.2 Wenn die Schadenaufwendungen und Kosten (z. B. Kapitalkosten durch gesetzliche Änderungen) einschließlich Versicherungssteuer eines Geschäftsjahres (nicht berücksichtigt werden Provisionen und Gewinnansatz) die Gesamteinnahmen (ohne Provisionen und Gewinnansatz) überschreiten oder unterschreiten und dieser Trend aufgrund bisheriger und künftiger Entwicklung auch für die Zukunft erwartet wird, ist der Versicherer berechtigt bzw. verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen. Die Anpassung tritt jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres – ab dem 01. Juli des auf den Ermittlungszeitraum folgenden Kalenderjahres – in Kraft. Die Anpassung darf 10 Prozent des vertraglichen Beitrages nicht überschreiten.

- 7.2.3 Der Beitragssatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind mittels anerkannter mathematisch statistischer Verfahren getrennt ermittelt.

- 7.2.4 Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle 5 Jahre – gerechnet ab 01.01.2022 – neu kalkuliert. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, sofern eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

- 7.2.5 Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Beitragssatzerhöhung spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mit und verweist in dem Zusammenhang auf sein tägliches Kündigungsrecht.

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung

1. Dauer und Ende des Vertrags

1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien

spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

1.3 **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.4 **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

1.5 **Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

2. **Kündigung nach Versicherungsfall**

2.1 **Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

1. vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder
2. der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
3. dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

2.2 **Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

2.3 **Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

3. **Veräußerung und deren Rechtsfolgen**

3.1 **Übergang der Versicherung**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

3.2 **Kündigung**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform

(z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

3.3 **Beitrag**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

3.4 **Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 – Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziff. 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht

auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

1.2.2 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

1.3 **Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

1.4 **Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

1.5 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder

zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

1.6 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

1.7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

2. **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

2.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

2.1.1 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2.2 **Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- (1) Jeder Schadenfall ist dem Versicherer oder der im Versicherungsschein bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat die Weisungen des Versicherers abzuwarten.
- (3) Nach der ersten Meldung sind dem Versicherer unverzüglich die Schadenanzeige und ein Bericht des verantwortlichen Fahrzeugführers einzusenden. Hält der Versicherer dafür Formulare vor, sollen diese verwendet werden.
- (4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Vermeidung weiteren Schadens dienen kann. Er hat die Weisungen des Versicherers und des von ihm beauftragten Sachverständigen wegen der weiteren Behandlung des Schadens zu befolgen.

- (5) Schäden durch Brand und strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) sind unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; bei Diebstahl sind zusätzlich eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen unter Angabe von Typ, Werk-Nummer und Baujahr einzureichen. Eine Bescheinigung der Polizei ist der Schadenmeldung beizufügen. Wird aus Anlass eines Schadenfalles ein behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, auch wenn der Schaden schon gemeldet ist.
- (6) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwehr und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, diese Weisungen einzuholen. Hierzu zählen auch die Inanspruchnahme von Händler-, Hersteller- oder Lieferantenprogrammen, wie z.B. Crash Replacement.

2.3 **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

- 2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 2.1 oder Ziff. 2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

1. Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- 1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist
- 1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- 1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

2. Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer

erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2.2 **Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

2.3 **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziff. 2.2 entsprechend Anwendung.

3. **Vollmacht des Versicherungsvertreters**

3.1 **Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

3.2 **Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3.3 **Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

4. **Fristen und Verjährung**

4.1 Ist ein Schadenereignis dem Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schadeneintritt unter Angabe von Schadentag, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

4.2 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

5. Örtlich zuständiges Gericht

5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

6. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

7. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

8. Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

9. Versicherung für fremde Rechnung

9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

9.3 Kenntnis und Verhalten

9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

10. Aufwendungsersatz

10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Abschnitt B5 Ziffer 3.1.1 und Abschnitt B5 Ziffer 3.1.2

- entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Abschnitt B5 Ziffer 3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 10.1.6 Für die Sach-, Maschinen- und Elektronikversicherung gilt:
Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

10.2 **Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

- 10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B5-3.2.1 entsprechend kürzen.

11. **Übergang von Ersatzansprüchen**

11.1 **Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

11.2 **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

12. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

13. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Drittfahrerschutz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: NV-Versicherungen VVaG
Ostfriesenstraße 1, 26425 Neuharlingersiel

Produkte:
Drittfahrerschutz by GORANI

NV-Versicherungen
Alles bestens.



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen einen Drittfahrerschutz an. Diese Versicherung ist sinnvoll, wenn Sie als Fahrer nicht zum eingetragenen Fahrerkreis der KFZ-Versicherung des Ihnen zur privaten Nutzung überlassenen Fahrzeuges gehören und deckt die finanziellen Verluste ab, die daraus entstehen können, wenn Sie als nicht eingetragener Fahrer mit dem Ihnen überlassenen Fahrzeug einen Schadensfall verursachen.



Was ist versichert?

- ✓ Verursacht die versicherte Person einen Unfall, werden mögliche finanzielle Verluste durch Beitragserhebungen und Vertragsstrafen, die der bestehende private Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherer fordert, ersetzt.
- ✓ Zusätzlich wird die Zahlung der mit dem privaten Kfz-Versicherer vertraglich vereinbarten Kasko-Selbstbeteiligung bei Schäden an dem versicherten Kraftfahrzeug übernommen.
- ✓ Erstattet wird darüber hinaus der Rückstufungsschaden in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung.
- ✓ Erstattet wird die Selbstbeteiligung der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung aus der Beschädigung oder Vernichtung durch vom Versicherungsnehmer über kommerzielle Car-Sharing Anbieter kurzzeitig zur privaten Nutzung gemietete Kraftfahrzeuge.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höchstentschädigungsleistung für alle Leistungen beträgt maximal 5.000 EUR.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind z.B. Schäden:
 - ✗ am gegnerischen oder eigenen Fahrzeug
 - ✗ wenn das Fahrzeug behördlich nicht zugelassen ist oder keine KFZ-Haftpflichtversicherung besteht
 - ✗ durch unberechtigte Fahrer
 - ✗ an sonstigen gemieteten Fahrzeugen
 - ✗ wenn das Fahrzeug gewerblich genutzt wird
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Entschädigungsleistungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! durch Einfluss von Alkohol oder Drogen
- ! bei der Teilnahme an Rennen
- ! wenn keine gültige Fahrerlaubnis vorliegt



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht innerhalb der geographischen Grenzen Europas, vorausgesetzt das Fahrzeug ist in Deutschland zugelassen und versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zeigen Sie uns jeden Schadensfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.

Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Eine Ermächtigung, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen ist Voraussetzung.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.